

DER KIRCHENAustrITT IM STAATLICHEN UND
KIRCHLICHEN RECHT

QUAESTIONES DISPUTATAE

Begründet von
KARL RAHNER UND HEINRICH SCHLIER

Herausgegeben von
PETER HÜNERMANN UND THOMAS SÖDING

243

DER KIRCHENAustrITT IM STAATLICHEN UND
KIRCHLICHEN RECHT



Internationaler Marken- und Titelschutz: Editiones Herder, Basel

DER KIRCHENAustrITT IM STAATLICHEN UND KIRCHLICHEN RECHT

HERAUSGEGEBEN VON
ELMAR GÜTHOFF, STEPHAN HAERING OSB,
HELMUTH PREE

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2011
Alle Rechte vorbehalten
www.herder.de

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart
Satz: Barbara Herrmann, Freiburg
Herstellung: fgb · freiburger graphische betriebe
www.fgb.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem Papier
Printed in Germany
ISBN 978-3-451-02243-2

Inhalt

Vorwort der Herausgeber	9
Einführung	
<i>Helmuth Pree</i>	10
I.	
Historisch und staatskirchenrechtlich orientierte Beiträge	
Kirchenzugehörigkeit und Kirchensteuer in Deutschland in ihrer geschichtlichen Entwicklung	
<i>Stephan Haering OSB</i>	21
1. Zugehörigkeit zur Kirche	22
2. Entwicklung der Kirchensteuer	31
3. Zusammenfassung und Wertung	38
Kirchenzugehörigkeit und vor dem Staat vollzogener Kirchenaustritt: Staatskirchenrechtliche Aspekte	
<i>Wolfgang Rüfner</i>	42
1. Kirchenaustritt Absage an die Kirche?	42
2. Kirchenzugehörigkeit und Kirchenaustritt	43
3. Pflicht der Kirche zur Erhaltung des Staatskirchenrechts, insbes. der Kirchensteuer?	57
Kirchenzugehörigkeit, Kirchenaustritt und Kirchensteuer aus protestantischer Sicht	
<i>Axel Freiherr von Campenhausen</i>	59

II.
Theologische und kanonistische Grundlagen

Kirchenzugehörigkeit und Kirchenaustritt aus dogmatischer Perspektive	
<i>Gerhard Ludwig Müller</i>	77
1. Das Wesen der Kirche	78
2. Zur Frage der Kirchengliedschaft	84
3. Kirchenaustritt	87
Die kirchliche communio	
Was das Konzil sagt und worüber die Codices schweigen	
<i>Francesco Coccopalmerio</i>	90
1. Einige Texte der beiden Codices und des Zweiten Vatikanums über die kirchliche communio	90
2. Die erforderlichen Elemente für die kirchliche communio	94
3. Versuch, zu einem besseren Verständnis der Voraussetzungen kirchlicher communio zu gelangen	97
4. Die grundlegende und die abgeleitete kirchliche communio	102
5. Die volle oder normale kirchliche communio und die nicht volle bzw. nicht normale kirchliche communio	104
6. Das Problem des Konzilsaudrucks „ <i>Spiritum Christi habentes</i> “	108
7. Abschließende Überlegungen zur nicht vollen kirchlichen communio	115
8. Das Problem des so genannten „ <i>actus formalis defectionis ab Ecclesia</i> “	119
Kirchenstrafrechtliche Aspekte des vor dem Staat vollzogenen Kirchenaustritts	
<i>Elmar Güthoff</i>	124
1. Der Kirchenaustritt in Deutschland	124
2. Der aus Glaubens- und Gewissensgründen vor dem Staat erklärte Austritt aus der Kirche	125
3. Der aus anderen Gründen vor dem Staat erklärte Austritt aus der Kirche in der traditionellen Auffassung	125
4. Strafrechtliche Anmerkungen zur Qualifizierung des aus anderen Gründen vor dem Staat erklärten Austritts aus der Kirche als Schisma	128

5. Mögliche Alternativen zur Bestrafung des vor dem Staat erklärten Kirchenaustritts	137
6. Abschließende Überlegungen	142

III.

Religionssoziologische Analyse zu Kirchengliedschaft und Kirchenaustritt

Institutionell organisierte Religionspraxis und religiöse Autonomieansprüche der Individuen – Über soziokulturelle Bestimmungsgründe für Kirchenmitgliedschaft und Kirchenaustritt. Eine soziologische Analyse <i>Andreas Feige</i>	147
1. Zur Einführung in die soziologische Problemperspektive: Erstaunliches und Begründungsbedürftiges – zwei Schlaglichter	147
2. Gesellschaftliche Kontextbedingungen religiöser Individualitätsbedürfnisse: Mächtigkeiten, Möglichkeiten und Modalitäten der Menschen in der technisch und naturwissenschaftlich-szientistisch geprägten Gegenwart	149
3. Der Kirchenaustritt in der sozio-historischen Analyseperspektive der Soziologie	155
4. Die sozialwissenschaftlich erfassbare Signatur der kirchlichen Situation der Gegenwart: Distanzierte Kirchenmitgliedschaft in einem grundsätzlich christlich gestimmt bleibenden gesellschaftlichen Kontext	163
5. Ausblick: Die Herausforderung des dominierenden naturwissenschaftlich-szientistischen Weltbildes für den theologischen Zugang zur ‚Welt‘ und die Chancen institutionell gestützter Varietät religiöser Kommunikationsgestalten	175
Autoren	179

Vorwort der Herausgeber

Das Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik veranstaltete am 11. und 12. Mai 2010 in den Räumlichkeiten der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München ein interdisziplinäres Symposium zu dem kirchlich und gesellschaftlich gleichermaßen virulenten Thema „Der Kirchenaustritt im kirchlichen und staatlichen Recht“. Zentrales Anliegen war es, die Austrittsproblematik aus verschiedenen fachlichen Perspektiven zu beleuchten, um einerseits die damit verbundenen Grundprobleme theologischer, kirchenrechtlicher und staatskirchenrechtlicher Natur aufzuzeigen, und andererseits die partikularen Fragen, die sich im deutschen (ähnlich im österreichischen) Staatskirchenrecht daraus ergeben, anzugehen. Der vorliegende Band sammelt die Beiträge dieser wissenschaftlichen Tagung, um sie einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen und zugleich der weiteren Fachdiskussion sachliche Anstöße zu geben. Der religionssoziologische Beitrag war nicht als Vortrag im Rahmen des Symposiums vorgesehen, um dieses nicht inhaltlich zu überfrachten; die Herausgeber hielten jedoch die Berücksichtigung auch dieser Perspektive der Problematik für wesentlich und sind daher Herrn Prof. Andreas Feige für dessen Analyse, die als letzter der Beiträge abgedruckt ist, dankbar.

Zu großem Dank sind die Herausgeber allen verpflichtet, die zum Gelingen der Tagung sowie zum Entstehen dieses Werkes beigetragen haben. Dem Verlag Herder sei für die Aufnahme in die renommierte Reihe „*Quaestiones Disputatae*“ und für die professionelle Umsetzung des Vorhabens gedankt.

Den Mitarbeitern am Lehrstuhl des Herrn Prof. Pree, des derzeitigen Geschäftsführenden Vorstandes des Klaus-Mörsdorf-Studiums für Kanonistik, Herrn Dr. Marcus Nelles sowie Frau Gertrud Gawinski, sei aufrichtiger Dank für die Mitarbeit an der Erstellung des druckreifen Manuskriptes und an der Korrektur der Druckfahnen ausgesprochen.

München, im September 2010

Die Herausgeber

Einführung

von Helmuth Pree

Die Bedeutung des Themas, unter dem das Symposium steht, reicht weit über den Horizont des kanonischen Rechts als wissenschaftliche Disziplin, ja selbst über den Bereich der Kirche hinaus in die gesellschaftliche Öffentlichkeit. Dass die Austrittsproblematik in jüngster Zeit aufgrund eines mit Spannung erwarteten Urteils des VGH Mannheim¹ sowie aufgrund dramatisch ansteigender Austrittszahlen in den deutschen und ähnlich in den österreichischen Bistümern eine ungeahnte Brisanz und zusätzliche Aktualität gewonnen hat, konnte von den Veranstaltern des Symposions noch nicht vorausgesehen werden, als sie mit den Planungen für diese Tagung begannen.

Der Kirchenaustritt stellt ein außerordentlich vielschichtiges, mehrdimensionales Phänomen dar: Er ist ein Akt *menschlicher Selbstbestimmung* in der Sphäre des Religiösen und zugleich von rechtlicher Relevanz, und zwar im *innerkirchlichen* wie *staatlichen Recht*; so ist er auch ein Rechtsinstitut des staatlichen Rechts – und dabei mit der Kirchensteuer- bzw. österreichischen Kirchenbeitragspflicht verquickt, was sich wiederum aus der *geschichtlichen Entwicklung* dieser Rechtsinstitute erklärt; der Kirchenaustritt ist darüber hinaus ein *kirchlich-gesellschaftliches Phänomen*, welches Rückschlüsse über den Ort der Kirche in der modernen Gesellschaft erlaubt. Dabei bedarf es, soziologisch gesprochen, einer „bivalenten Distanzmessung“², d. h. es ist nicht nur zu fragen, wie viele Gläubige aus welchen Gründen die Kirche(n) verlassen, sondern auch, wie weit sich die Kirche von den Menschen entfernt hat. Von der Kirche aus betrachtet, ist der Kirchenaustritt nicht nur ein Problem der *pastoralen Praxis*; er wirft, noch grundlegender, *theologische* Fragen besonders moraltheologischer und ekklesiologischer Natur auf – nicht zuletzt nach der theologischen Qualität der Kircheng Zugehörigkeit sowie nach der Möglichkeit ihrer Beendigung und nach den theologischen Folgen einer Trennung von der Kirche.

¹ VGH Mannheim, Beschluss v. 4.5.2010, Az.: 1 S 1953/09.

² Andreas Feige, Art. Kirchenentfremdung/Kirchenaustritt: TRE 18, 530.

Auf der theologischen Basis aufbauend, muss das *Kirchenrecht* eine Antwort auf die Fragen geben, unter welchen Voraussetzungen ein rechtlich relevanter Abfall von der Kirche vorliegt und welche rechtlichen Konsequenzen sich für die Stellung des Ausgetretenen ergeben.

Der CIC/1983 hat bekanntlich – neben den traditionellen Kategorien von Apostasie, Häresie und Schisma (cc. 751, 1364 § 1 CIC) – neu die Klausel „*actu formali ab Ecclesia catholica deficere*“ eingeführt, und das lediglich in drei eherechtlichen Bestimmungen (cc. 1086 § 1, 1117, 1124 CIC), ohne dass das Verhältnis zu den erstgenannten Tatbeständen sowie zu einem notorischen oder einem öffentlichen Abfall, sei es vom Glauben oder sei es von der Kirche, geklärt war. In Ländern mit dem Rechtsinstitut des staatlich geregelten Kirchenaustritts stellte sich die Frage, ob dieser als formeller Abfall von der Katholischen Kirche im Sinne der genannten Bestimmungen zu werten war, unter anderem mit der Folge der Befreiung der Katholiken von der Formpflicht bei der Eheschließung. Die kirchliche Praxis, nicht zuletzt der Ehegerichte, war schwankend und von erheblichen Unsicherheiten gekennzeichnet, bis der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte (PCTL) am 13.03.2006 in einem Zirkularschreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen³ eine nähere Bestimmung der Anforderungen an den *actus formalis defectionis* gab. Der an hohe Anforderungen geknüpfte formelle Abfall war so umschrieben, dass der vor dem Staat vollzogene Kirchenaustritt eindeutig nicht den Begriff des *actus formalis defectionis* erfüllte. Die begriffliche Festlegung durch den PCTL wurde durch den Papst mit Verbindlichkeit für die Gesamtkirche ausgestattet. Damit war zwar geklärt, dass der staatlich vollzogene Kirchenaustritt nicht von der Formpflicht bei der Eheschließung (sowie dem Hindernis der Religionsverschiedenheit gem. c. 1086 und dem Tatbestand der Mischehe gem. c. 1124 CIC) freistellt; jedoch blieben Zweifel zumindest bezüglich des möglicherweise rückwirkenden Charakters der Erklärung des PCTL sowie, wenn der Kirchenaustritt nicht von der kanonischen Formpflicht freistellt, nach dem für die Feststellung der Nichtigkeit anzuwendenden Verfahren (ordentliches Gerichtsverfahren, summarisches Gerichtsverfahren oder Nichtbestandserklärung im Verwaltungsweg?).⁴

³ Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte, *Actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica*, Prot. N. 10279/2006.

⁴ Diesbezüglich ist in der Zwischenzeit eine Klärung durch den Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte vom 14. April 2010, N.12309/2010 an den Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz erfolgt. Demzufolge kann die Nichtigkeit standesamtlicher Ehen ausgetretener Katholiken durch Nichtbestandserklärung im Verwaltungs-

Die DBK veröffentlichte am 24.4.2006 eine Erklärung⁵ des Inhalts, die Klarstellung des Austrittsbegriffes durch den PCTL behre nicht die in der deutschen Rechtstradition stehende staatliche Regelung für den ‚Kirchenaustritt‘; der Kirchenaustritt werde auch kirchlich wirksam (er wird damit dem Tatbestand des formellen Abfalls zugeordnet), ziehe die Tatstrafe der Exkommunikation nach sich; und es träten die im Eherecht vorgesehenen Rechtswirkungen, unter anderem die Befreiung von der kanonischen Formpflicht, ein. Diese Erklärung ist bekanntlich teilweise auf Kritik gestoßen und wirft mehrere gewichtige Fragen auf, etwa nach der Kompetenz der Bischofkonferenz im gegenständlichen Fragenkomplex und nach der kirchenstrafrechtlich korrekten Bewertung des Kirchenaustritts. Außerdem ist nicht ersichtlich, wie die Position der deutschen Bischöfe mit den verbindlichen Vorgaben des PCTL in Einklang gebracht werden kann.

Den vorläufigen Endpunkt der Entwicklung bildet die Aufhebung der drei eherechtlichen Defektionsklauseln mit dem Tatbestand des *actu formali deficere* durch das päpstliche *Motu proprio* „*Omnium in mentem*“ vom 26.10.2009⁶. Diese Aufhebung tritt nach der allgemeinen Promulgationsregel des c. 8 § 1 CIC in Kraft: nach drei Monaten, gerechnet ab dem Datum der betreffenden Nummer der AAS. Von anderen Problemen abgesehen, stellt sich für die kirchliche Gerichtsbarkeit die Frage, wie die Gültigkeit von Ehen zu bewerten ist, die ein ausgetretener Katholik mit einer nicht formpflichtigen Person zwischen dem Inkrafttreten des CIC (27.11.1983) und dem Inkrafttreten von „*Omnium in mentem*“ geschlossen hat, insbesondere, wenn er glaubwürdig versichert, er habe sich mit dem Austritt nicht von der Kirche an sich bzw. vom Glauben trennen wollen, sondern sich nur der Kirchensteuerpflicht entledigen wollen – denn in diesem Fall liegt, jedenfalls seit der Wirksamkeit der Erklärung durch den PCTL, kein formeller Abfall von der Kirche im Sinne dieser Erklärung vor, der von der Formpflicht befreit, so dass die nicht-kirchlich geschlossene Ehe des Ausgetretenen (sowohl mit einer formpflichtigen als auch mit einer nicht formpflichtigen Person) als ungültig anzusehen ist.

Natürgemäß konnten im Rahmen eines zweitägigen Symposiums nicht alle hier angedeuteten Fragen und Probleme im Detail ausge-

weg festgestellt werden, wenn feststeht, dass der standesamtlichen Eheschließung eine Eheschließung in kanonischer Form weder vorausgegangen noch gefolgt ist.

⁵ Abl Köln 146 (2006) 109f, auch abgedruckt: AkKR 175 (2006) 160–162.

⁶ Benedikt XVI., *Litterae Apostolicae motu proprio datae* „*Omnium in mentem*“: AAS 102 (2010) 8–10.

leuchtet und restlos beantwortet werden. Es war dem Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik jedoch ein besonderes Anliegen, das Problemfeld des Abfalls von der Kirche und des staatlich geregelten Kirchenaustritts (den es nur in wenigen Ländern der Welt gibt) aus verschiedenen Blickpunkten in seiner Komplexität aufzuarbeiten und auf diese Weise ein solides Fundament für die Behandlung damit zusammenhängender Fragen im kanonischen Recht und im Staatskirchenrecht zu legen. Soweit es darüber hinaus gelingt, auf Fragen mit vordringlicher rechts-praktischer Relevanz eine überzeugende Antwort zu geben, wird der Leser dies zu schätzen wissen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass die am Symposion teilnehmenden Emeriti des Klaus-Mörsdorf-Studiums für Kanonistik, Herr Prof. em. Heribert SCHMITZ und Herr Prof. em. Winfried AYMANS sich mit beachtenswerten Beiträgen zu einschlägigen Fragen geäußert haben.⁷

Folgende Gelehrte bürgten mit ihren Referaten und im Rahmen der anschließenden Diskussion für das wissenschaftliche Niveau der fachlichen Auseinandersetzung:

- Seine Exzellenz, Herr Erzbischof Francesco COCCOPALMERIO, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte⁸;
- Seine Exzellenz, Herr Diözesanbischof des Bistums Regensburg, Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhard Ludwig MÜLLER⁹;
- der Geschäftsführende Direktor des Instituts für Staatskir-

⁷ Vgl. Winfried Aymans, Die Defektionsklauseln im kanonischen Ehe recht. Plädoyer für die Tilgung des Befreiungstatbestandes eines „actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica“ in den cc. 1086 § 1, 1117 und 1124: AkKR 170 (2002) 402–440.

Heribert Schmitz, Kirchenaustritt als „actus formalis“. Zum Rundschreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 und zur Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. April 2006. Kanonistische Erläuterungen: AkKR 174 (2005) 502-509.

⁸ Erzbischof Francesco Coccopalmerio wurde 1938 in der Provinz Mailand geboren, empfing 1962 durch den Mailänder Erzbischof und späteren Papst Paul VI. die Priesterweihe; studierte Zivilrecht und kanonisches Recht und wurde durch Papst Johannes Paul II. am 08.04.1993 zum Weihbischof in Mailand bestellt. Am 15. Februar 2007 wurde er durch Papst Benedikt XVI. zum Präsidenten des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte berufen und zum Titular-Erzbischof ernannt. Seit Mai 2007 ist Erzbischof Coccopalmerio auch Mitglied des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen.

⁹ Diözesanbischof Gerhard Ludwig Müller wurde 1947 in Mainz geboren; nach den Studien der Philosophie und Theologie in Mainz, München, Freiburg im Breisgau wurde er 1978 zum Priester geweiht; die Habilitation erwarb er im Fach „Dogmatik und ökumenische Theologie“ im Jahr 1985 bei Karl Lehmann; 1986 folgte die Berufung auf den Lehrstuhl für Dogmatik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der LMU in München. Bischof Müller ist Ehrendoktor der Katholischen Universität Lublin und bekleidet zahlreiche Gastprofessuren an kirchlichen Hochschulen in mehreren Kontinenten. Papst Johannes Paul II. ernannte ihn am 1.10.2002 zum Bischof von Regensburg. Bischof Müller bekleidet im Rahmen der DBK folgende Funktionen: Vorsitzender der Ökumene-Kommission, stellvertretender Vorsitzender der Glaubenskommission; Mit-

chenrecht der Diözesen Deutschlands, Prof. em. Wolfgang RÜFNER¹⁰;

- Herr Prof. em. Dr. Dr. Dr. h.c. Axel Freiherr von CAMPENHAUSEN¹¹.

Last but not least die beiden Kollegen vom Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik:

- Herr Prof. P. Stephan HAERING OSB¹² sowie
- Herr Prof. Elmar GÜTHOFF¹³.
- Herr Prof. em. Andreas FEIGE¹⁴ hat seinen religionssoziologi-

glied der Kommission Weltkirche. Darüber hinaus: Mitglied in der Gemeinsamen Kommission der DBK und der Griechisch-Orthodoxen Metropolie von Deutschland.

¹⁰ Wolfgang Rüter wurde 1933 in Hanau geboren, studierte Rechtswissenschaften in Bonn, wo er 1961 Assistent am Institut für Völkerrecht der Rheinischen Friedrich Wilhelms Universität Bonn wurde. Nach der Habilitation 1966 erhielt er die *venia legendi* für Staats- und Verwaltungsrecht. Nach mehreren Rufen an verschiedene Universitäten des In- und Auslands wurde er 1969 zum Ordinarius an der juristischen Fakultät der Universität Kiel ernannt; er folgte 1979 einem Ruf an die Universität des Saarlandes, bevor er 1984 den Ruf an die Universität zu Köln auf den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Kirchenrecht annahm. Kurze Zeit später wurde Rüter Direktor des Instituts für Kirchenrecht und Rheinische Kirchenrechtsgeschichte der Universität zu Köln. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählten neben Fragen des Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrechts nicht zuletzt das Staatskirchenrecht. Rüter wurde nach seiner Emeritierung 1998 – in Nachfolge von Joseph Listl – Geschäftsführender Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands. Rüter zählt unbestritten zu den herausragenden Experten des deutschen Staatskirchenrechts auf katholischer Seite.

¹¹ Axel Frhr. von Campenhausen wurde 1934 in Göttingen geboren; studierte Rechtswissenschaften, Theologie und Politische Wissenschaften in Heidelberg, Göttingen, Köln/Bonn, Paris und London; er wurde 1962 promoviert, 1967 habilitiert und war für 10 Jahre Professor für Kirchenrecht an der hiesigen Ludwig-Maximilians-Universität; danach war von Campenhausen bis zu seiner Emeritierung Professor für Öffentliches Recht und Kirchenrecht an der Georg-August-Universität in Göttingen. Von 1970–2008 leitete er das Kirchenrechtliche Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD); war mehrere Jahre Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie lange Jahre Präsident der der Klosterkammer Hannover; außerdem von 1993–2002 Mitglied im Vorstand des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen (ab 1996 dessen Vorsitzender).

Überflüssig zu erwähnen, dass von Campenhausen, Autor mehrerer staatskirchenrechtlicher Standardwerke, zum engsten Kreis der ausgewiesenen Kenner der Materie des Deutschen Staatskirchenrechts gehört.

¹² Prof. Dr. theol. Dr. iur. can. habil. Stephan Haering OSB, geb. als Bernhard Haering am 15.9.1959 in Grafenau, ewige Ordensprofess 1979 Benediktinerabtei St. Michael in Metten, Priesterweihe 1984, Habilitation München 1996, Professor für Kirchenrecht, insbesondere Verwaltungsrecht sowie Kirchliche Rechtsgeschichte an der LMU in München (seit 2001).

¹³ Prof. Dr. theol. Dr. iur. can. habil. Elmar Güthoff, geb. am 26.3.1961 in Hagen, Westfalen, Habilitation Budapest 1999, Professor für Kirchenrecht, insbesondere für Ehe-, Prozess- und Strafrecht sowie Staatskirchenrecht an der LMU in München (seit 2003).

¹⁴ Prof. Dr. disc. pol. et phil. habil., Dr. h.c. theol. Andreas Feige, geb. am 14.8.1942 in

schen Beitrag dankenswerterweise in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Der erste Beitrag von Bischof Prof. Gerhard MÜLLER soll die theologisch-dogmatischen Grundlagen der Kirchengliedschaft und die Folgen der Trennung von der Kirche aus theologischer Sicht erörtern. Denn die kirchenrechtliche Regelung der Kirchengliedschaft ruht auf theologischen Fundamenten und steht in engem Zusammenhang mit dem Verständnis von Kirche. Ihre sichtbare und unsichtbare, ihre menschliche und göttliche Dimension bilden eine einzige, untrennbare, komplexe Wirklichkeit (vgl. LG 8/1). Dies ist grundlegend auch für das rechte Verständnis von Kirchengliedschaft in ihrer äußerlich sichtbaren und in ihrer inneren, unsichtbaren Dimension. Obwohl diese nicht aufkündbar ist, trägt das II. Vaticanum doch den unterschiedlichen Graden seiner Verwirklichung Rechnung; dafür mögen hier exemplarisch die Stichworte der *communio plena – communio non plena* oder das Erfordernis des „*Spiritum Christi habentes*“ (LG 14) genannt sein. Prof. MÜLLER erläutert diese Zusammenhänge, nicht zuletzt im Hinblick auf den Abfall von der Kirche, in Form des vor staatlichen Stellen vollzogenen Kirchenaustritts unter dem Titel „Kirchenzugehörigkeit und Kirchenaustritt aus dogmatischer Perspektive“.

Um den Abfall von der Kirche bzw. den Kirchenaustritt kanonistisch adäquat zu erfassen, muss der Kanonist vom Verständnis der *plena communio* im Sinne von LG ausgehen. Im Anschluss an den CIC/1983, der in seinem c. 205 (übereinstimmend damit c. 8 CCEO) die in LG 14/2 genannte Voraussetzung „*Spiritum Christi habentes*“ als eines der wesentlichen Elemente der *plena communio* nicht erwähnt, hat sich in der Kanonistik weithin die Auffassung durchgesetzt, es handle sich dabei um ein theologisches, nicht aber kirchenrechtlich relevantes Tatbestandsmerkmal der Kirchengliedschaft. Diese Lehre wird von Erzbischof Francesco COPPALMERIO korrigiert. Unter dem programmatischen Titel „Die kirchliche *communio*. Was das Konzil sagt und worüber die Codices schweigen“ wird die Differenz zwischen der Aussage des Konzils und jener des c. 205 CIC über die wesentlichen Anforderungen an die volle Kirchengliedschaft deutlich sichtbar gemacht, und werden die einzelnen Varianten des Verlustes der *plena communio* in fein differenzierender Analyse herausgearbeitet. Man beachte dabei die eigens angefügte kirchenrechtliche Bewertung des vor

Breslau, Habilitation Göttingen 1990, zuletzt apl.Prof. TU Braunschweig, HonProf. Uni Frankfurt/M., im Ruhestand seit Oktober 2007.

dem Staat vollzogenen Kirchenaustritts. Die weitere Diskussion wird an den kirchenrechtlichen Argumenten dieses substantiellen Beitrages nicht vorbeigehen können.

Zu den bedeutsamen kanonistischen Aspekten des Kirchenaustritts zählt zweifellos seine Beurteilung unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Strafrechts. Der vor dem Staat vollzogene Kirchenaustritt ist als solcher nicht explizit von den Tatbeständen des kodikarischen Strafrechts erfasst. Kann er, so wie es die Deutsche Bischofskonferenz will, generell und ohne Prüfung des Einzelfalles dem Tatbestand des Schisma mit der Folge der von selbst eintretenden Strafe (Tatstrafe) der Exkommunikation zugeordnet werden? Hätten die Bischöfe auch andere Möglichkeiten einer kirchenstrafrechtlichen Sanktionierung? Diesen und den damit zusammenhängenden Fragen geht Prof. Elmar GÜTHOFF unter dem Titel „Strafrechtliche Aspekte des vor dem Staat vollzogenen Kirchenaustritts“ nach.

Nach der theologischen und kanonistischen Ebene ist jene des (deutschen) Staatskirchenrechts zu beschreiten.

Den Ausgangspunkt soll eine historische Darstellung bilden. Denn der Kirchenaustritt als Rechtsinstitut des staatlichen Rechts und seine Verbindung mit dem grundsätzlich davon zu unterscheidenden ebenfalls staatskirchenrechtlichen Rechtsinstitut der Kirchensteuer – letztere eine Erfindung nicht der Kirche, sondern des Staates – verdankt sich der neuzeitlichen Entwicklung des Staat-Kirche-Verhältnisses in Deutschland. In seinem Beitrag „Kirchenzugehörigkeit und Kirchensteuer in Deutschland in ihrer geschichtlichen Entwicklung“ zeichnet Prof. Stephan HAERING OSB die Etappen dieses Werdeganges bis zur Gegenwart nach.

Im Mittelpunkt der gegenständlichen Problematik steht das geltende Staatskirchenrecht. In seinen Angelpunkten durch Verfassungsrecht und Kirchenverträge abgesichert, bildet das deutsche Staatskirchenrecht den konkreten Schauplatz der Auseinandersetzungen um die staatskirchenrechtlichen Rechtsinstitute des Kirchenaustritts und der Kirchensteuer im Verhältnis zu den diesbezüglichen Regelungen des innerkirchlichen Rechts. Wie ist mit möglichen Diskrepanzen zwischen Kirchenrecht und staatlichem Recht umzugehen? Gibt es die Kirche als weltliche Körperschaft des öffentlichen Rechts einerseits, und daneben, grundsätzlich davon trennbar, als verfasste Kirche im Sinne des kanonischen Rechts andererseits? Ist folglich die Kirchenzugehörigkeit teilbar in eine staatliche und eine kirchliche?

Auch wenn allein die Kirche zuständig ist, über die innerkirchlichen Folgen des Austritts, z. B. über eventuelle Kirchenstrafen,

zu befinden, fragt es sich doch: Kann der Staat als Garant des Kirchensteuersystems von der Kirche verlangen, dass der vor dem Staat vollzogene Austritt mit einschneidenden innerkirchlichen Konsequenzen verbunden ist (klare Mitgliedschaftsregelung im Interesse der Kirchensteuergerechtigkeit)?

Diesem zentralen Fragenkomplex ist der Beitrag von Prof. Wolfgang RÜFNER „Kirchenzugehörigkeit und vor dem Staat vollzogener Kircheng Austritt: staatskirchenrechtliche Aspekte“ gewidmet. Der Autor bezieht klar Position, und tut das mit guten Gründen und Argumenten.

Das Phänomen des Kircheng Austritts ist nicht auf die Katholische Kirche beschränkt. Der Beitrag „Kirchenzugehörigkeit, Kircheng Austritt und Kirchensteuer aus protestantischer Sicht“ (Prof. em. Axel Frhr. von CAMPENHAUSEN) lässt jedoch die Unterschiede in der rechtlichen Problemstellung zwischen der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche deutlich zu Tage treten – man denke etwa an folgende Stichworte: die katholische „*Subsistit*“-Formel; die weltweit einheitlich verfasste Katholische Kirche im Unterschied zu den zahlreichen rechtlich selbständigen protestantischen Kirchen; das Problem des „*actus formalis defectionis*“ und das innerkirchliche Strafrecht – alle diese Elemente sind ohne Parallele im protestantischen Raum.

Der Verfasser erörtert auch das vornehmlich in den protestantischen Kirchen vertretene Postulat von zwischenkirchlichen Übertrittsvereinbarungen, die dem Übertrittswilligen die Prozedur der Austrittserklärung ersparen. Der Beitrag ist sowohl aus der Sicht des evangelischen Kirchenrechts als auch aus der Perspektive des Staatskirchenrechts in gleicher Weise grundlegend.

Eine einigermaßen umfassende Aufarbeitung der Kircheng Austrittsproblematik kann sich weder auf die innerkirchliche noch auf die staatskirchenrechtliche Sichtweise beschränken, sondern muss auch die realen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen als den Raum, in dem religiöse Überzeugungen in gemeinschaftlich-kirchlicher und in individueller Form verwirklicht werden können, mit in den Blick nehmen. Zahlreiche nicht kirchenspezifische, auf gesellschaftlicher Ebene wirksame Faktoren, wie z. B. das „dominierende naturwissenschaftlich-szientistische Weltbild“ oder in der Gesellschaft verbreitete Wertorientierungen, üben einen mitunter bestimmenden Einfluss auf die Stellung und Akzeptanz der Kirchen in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit sowie auf die religiösen Entscheidungen der Individuen, etwa ihre Kirchenbindung, aus. Diesem Fragenkomplex geht der abschließende religionssoziologische, mit empirischen Studien hinterlegte Beitrag von

Prof. Dr. Andreas FEIGE nach: „Institutionell organisierte Religionspraxis und religiöse Autonomieansprüche der Individuen: Über soziokulturelle Bestimmungsgründe für Kirchenmitgliedschaft und Kirchenaustritt. Eine soziologische Analyse“.